

ICH MÖCHTE MEINE ZWEITWOHNUNG FÜR TOURISTISCHE ZWECKE VERMIETEN: WAS MUSS ICH MACHEN?

RECHTSGRUNDLAGE

Die wichtigsten örtlichen Vorschriften für die Vermietung an Dritte für touristische Nutzung oder für Aufenthalte von weniger als 3 Monaten von Nichtansässigen in der Gemeinde sind die folgenden:

- **Tourismusgesetz (Ltur) 7.5.1.1** (vom 25. Juni 2014)
- **Verordnung des Tourismusgesetzes (RLtur)**
- **Ausführungsverordnung über Tourismussteuer** (vom 14. September 2016)
- **Regelung für Gastmeldung an die Polizei 942.120** (vom 11. November 2003)
- **Gesetz über das Hotel- und Gaststättengewerbe Lear** (vom 1. Juni 2010)
- **Verordnung des Gesetzes über Hotel- und Gaststättengewerbe (RLear)** (vom 16. März 2011)

GLOSSAR¹

- **KURTAXE (TS Tassa di soggiorno):** Die Kurtaxe ist ausschliesslich für die Finanzierung der touristischen Infrastruktur, der touristischen Unterstützung, Information und Unterhaltung bestimmt. Alle Personen, die gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch in einer anderen Gemeinde, bei der es sich nicht um die Gemeinde des eigenen Wohnsitzes handelt, übernachten, sind zur Zahlung der Kurtaxe verpflichtet, wie z.B. Gäste in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Restaurants mit Unterkunft, Campingplätzen, Gruppenunterkünfte, Hütten, Ferienwohnungen und -häusern, Wohnmobilen und anderen Einrichtungen oder ähnlichen Fahrzeugen. Beherbergungsbetriebe und Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen und -häusern sind für die Erhebung der Kurtaxe und deren Rückzahlung an das OTR verantwortlich.
- **WERBETAXE (TPT Tassa di promozione turistica):** Die Werbetaxe ist für die Finanzierung der Werbetätigkeiten für das Tourismusprodukt bestimmt. Alle Anbieter von Unterkünften (einschliesslich Zimmervermietungen und BnBs) sind steuerpflichtig.

VERFAHREN

1. DIE GENEHMIGUNG ZUR VERWALTUNG BEANTRAGEN

Im Kanton Tessin ist keine Bewilligung erforderlich, solange bis zu 2 Bettplätzen zur Vermietung stehen. Stattdessen, Unterkünfte ab 3 Bettplätzen unterliegen dem [Gesetz über das Hotel- und Gaststättengewerbe \(Lear\)](#).

Für Privatpersonen, die lediglich ihren Zweitwohnsitz vermieten, genügt eine Bewilligung als "Zimmervermieter" aus (siehe RLear Art 18), wobei keine Diplome oder Sonderbewilligungen erforderlich sind.

Für weitere Informationen zu den Bewilligungen wenden Sie sich bitte direkt an der Sezione della Polizia Amministrativa Cantonale, Servizio autorizzazioni di Bellinzona (tel. 091 814 73 71, E-Mail servizio.autorizzazioni@polca.ti.ch), die Sie je nach Anfrage über die notwendigen Unterlagen informiert.

2. ANMELDUNG DER GÄSTE BEI DER VERWALTUNGSPOLIZEI

Gäste müssen innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der Polizei angemeldet werden. Bis zu 5 Betten in derselben Mietunterkunft können entweder über das Büchlein „Notifiche degli ospiti alla polizia“, das an einem unserer Schalter erhältlich ist (auf dem Einband finden Sie Anweisungen zur Vorgehensweise) oder online <https://www4.ti.ch/di/pol/autorizzazioni-e-permessi/notifiche-degli-ospiti-alla-polizia/> gemeldet werden, über 5 Betten ist nur online möglich.

¹ Fonte: Ticino Turismo <https://www.ticino.ch/it/hospitality/airbnb/glossario.html>

3. ANMELDUNG DER ÜBERNACHTUNGEN AN DIE REGIONALE OTR

Die Eigentümer von Mietwohnungen oder -häusern sind für die Einnahme der Kurtaxe und deren Übermittlung an die regionale Tourismusorganisation verantwortlich. Die Einnahme muss vollständig bezahlt werden, d.h. der Gesamtbetrag von 3.25 CHF pro Übernachtung und pro Person.

Diese ist unterteilt in:

- CHF 2.00 Kurtaxe, zu Lasten des Gastes
- CHF 1.25 Werbetaxe, zu Lasten des Beherbergungsbetriebs (Ltur, Art. 23)

Kinder unter 14 Jahren sind von der Steuer befreit.

Die Anmeldung erfolgt mittels eines von uns zur Verfügung gestellten **Übernachtungsmeldeformulars**. Dieser muss monatlich, halbjährlich oder jährlich (je nach Anzahl der Übernachtungen) **bis zum 5. des Folgemonats (bei jährlicher Einreichung bis zum 5. Januar des Folgejahres)** eingereicht werden.

Für Übernachtungen von mehr als 3 Monaten gilt Art. 21 Abs. 6 des Gesetzes, wobei eine Pauschale von CHF 70.- pro Bettplatz berechnet wird (ohne Befreiung für Kinder unter 14 Jahren).

FÖRDERUNG UND VORTEILE

Indem Sie einen beschreibenden Text in 4 Sprachen (I, D, F, E) mit einer Länge von 3 Absätzen und mindestens 4 Bildern in hoher Qualität zur Verfügung stellen, können Sie kostenlos auf unserer Website mit einer eigenen Seite bzw. in der Online-Unterkunftsliste, die jedes Jahr vom OTR erstellt wird, präsent sein.

Darüber hinaus werden **GUEST CARD** überreicht, ein Willkommensgeschenk für Touristen, die in der Region übernachten. Ein ergänzendes Angebot, das allen Gästen, die in Ihren Einrichtungen aufhalten, verschiedene Vorteile bietet; Hotels, Campingplätze, Hütten, B&B, Ferienhäuser und -wohnungen, Rustici oder Gruppenunterkünfte, wo nicht jeder von der Ermässigungen des Ticino Ticket profitieren. Die Guest Card können bei allen unseren InfoPoints abgeholt werden.

Für weitere Informationen über das Ticino Ticket können Sie uns gerne kontaktieren.

Sie können auch von die OTR realisiertes Foto-/Videomaterial erhalten, um für das Gebiet und die jeweiligen Aktivitäten zu werben.

InfoPoint Bellinzone

Palazzo Civico
CH-6500 Bellinzone
T +41 (0)91 825 21 31
F +41 (0)91 821 41 20
bellinzone@bellinzone-altoticino.ch

InfoPoint Biasca e Riviera

Contrada Cavalier Pellanda 4
CH-6710 Biasca
T +41 (0)91 862 33 27
F +41 (0)91 862 42 69
biasca@bellinzone-altoticino.ch

InfoPoint Valle di Blenio

Via Lavorceno 1
CH-6718 Olivone
T +41 (0)91 872 14 87
F +41 (0)91 872 15 12
blenio@bellinzone-altoticino.ch

InfoPoint Leventina

Via della Stazione 22
CH-6780 Airolo
T +41 (0)91 869 15 33
F +41 (0)91 869 26 42
leventina@bellinzone-altoticino.ch